

Gemeinde Zernien

Beschlussvorlage (öffentlich) (20/0222/2017)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 06.04.2017
Sachbearbeitung:	Herr Siems-Wedhorn , FD Haushalt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Verwaltungsausschuss des Rates der Gemeinde Zernien		Vorberatung	
Rat der Gemeinde Zernien		Entscheidung	

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 sowie Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen 2012

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.
- b) Die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen im Budget 30 (4.872,24 €), Budget 31 (1.322,63 €), werden genehmigt.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2012 wurde im Mai 2016 fertiggestellt und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüfbereit gemeldet. Die Prüfung des Abschlusses wurde am 21.12.2016 beendet.

Gründe, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen, hat das Rechnungsprüfungsamt nicht festgestellt. Es bestätigt gem. § 156 Abs. 1 NKomVG, dass

- der Haushaltsplan und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Unter Ziffer 4 weist das RPA auf den Seiten 15 bis 18 des Prüfberichtes auf einige „Fehler“ hin:

4.1 Verfügungsmittel

Das RPA kritisiert die Überschreitung des Haushaltsansatzes von 300,00 € um 275,70 € und weist daraufhin, dass dieses unzulässig ist. Eine Erhöhung der verfügbaren Verfügungsmittel hätte per Nachtragshaushaltssatzung erfolgen müssen. Der Hinweis ist korrekt. Die Überschreitung entstand in voller Höhe durch die Jahresabschlussfeier des Rates.

4.2 Wertberichtigungen von Forderungen

Nach Ansicht des RPA beinhaltet die Schlussbilanz zum 31.12.2012 auch Forderungen, deren Werthaltigkeit zumindest zweifelhaft erscheint, und dass diese außerplanmäßig abgeschrieben werden müssten. Der Hinweis ist grundsätzlich korrekt. Zur Zeit werden Forderungen nur dann abgeschrieben, wenn vorher eine förmliche Niederschlagung beschlossen wurde. Aufgrund der Vielzahl von nachzuholenden Jahresabschlüssen, dem Umstand, dass es sich regelmäßig um relativ kleine Beträge handelt und viele der angesprochenen „zweifelhaften“ Forderungen in den Folgeabschlüssen aufgrund bereits erfolgter Niederschlagungen sowieso abgeschrieben werden, wurde auf entsprechende Wertberichtigungen verzichtet.

4.3 Geldtransitkonto

Diese Buchung stammt in der Tat aus der Zeit der Pilotphase des Doppikprojektes, als die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden noch kameral arbeiteten, im Programm-Hintergrund aber bereits doppische Buchungen „mitliefen“. Die angesprochene Buchung sollte dazu dienen, die liquiden Mittel der Gemeinde in die Eröffnungsbilanz 2004 zu transferieren. Bisher wurde kein gangbarer Weg gefunden, diese fehlerhafte

Buchung aus dem System zu entfernen. Auf die Jahresabschlüsse und die Bilanzen der Gemeinde hat diese „Uralt-Buchung“ keinerlei Einfluss.

4.4 Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen

In der Tat ist in der Vergangenheit der Sachkonten- und der Periodenzugehörigkeit nicht in jedem Fall die notwendige Sorgfalt gewidmet worden. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelingt es leider auch nicht immer, alle Fehlbuchungen zu identifizieren und zu korrigieren.

Zur Abwasserabgabe: Die Bemerkung ist in formeller Hinsicht korrekt. Die Abwasserabgabe ist ein Entgelt, das rein rechtlich durch die Samtgemeinde erhoben wird. Da die Abwasserabgabepflichtigen gleichzeitig auch grundsteuerpflichtig gegenüber der jeweiligen Mitgliedsgemeinde sind, ist es seit Jahrzehnten üblich, diese Abgabe hilfsweise über die Gemeinde zu erheben. Dies vermeidet zum einen Irritationen beim "Bürger" und hat auch den praktischen Vorteil, dass beide Abgaben zusammen auf einem Grundbesitzabgabenbescheid ausgewiesen werden können. Hierdurch werden zusätzliche Bescheide vermieden. Da die Abwasserabgaben der Samtgemeinde (bzw. letztlich dann dem Landkreis) zustehen, handelt es sich bei der Gemeinde faktisch um durchlaufende Gelder, sind also nicht haushaltswirksam. Dadurch, dass die Weiterleitung der Erträge bei der Gemeinde auf der Sollseite des Kontos 332140 gebucht wird, wird genau diese Haushaltsunwirksamkeit erreicht. Bisher führte dieses jahrzehntelang ausgeübte Verfahren zu keinerlei Beanstandungen durch das RPA. Ab dem Veranlagungsjahr 2017 sind im entsprechenden Abgabemodul der Finanzsoftware andere Buchungskonten hinterlegt, so dass die Finanzvorfälle dann auch technisch dem haushaltsunwirksamen Bereich zugeordnet werden.

4.5 Buchungssystematik

Die Kritik ist grundsätzlich berechtigt. Aufgrund der besonderen Umstände ist es aber für die weiter zurückliegenden Jahre derzeit schlicht nicht vermeidbar in einem zeitlich größeren Abstand Korrektur- und Abschlussbuchungen durchzuführen.

4.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Hinweis, dass der Ratsbeschluss über derartige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich vorher eingeholt werden sollte, ist korrekt. In den vorliegenden Fällen resultieren allerdings die überplanmäßigen Aufwendungen fast ausschließlich auf einer Bildung von rechtlich vorgeschriebenen Rückstellungen. Ihre Bildung erfolgte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

4.7 Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen

Gemäß § 42 GemHKVO sind von der Gemeinde an Dritte geleistete Zuweisungen für Investitionen grundsätzlich zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Dieses ist in der Vergangenheit auch regelmäßig geschehen. Zwischen der Verwaltung und dem Prüfer des RPA besteht allerdings ein Dissens über die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift. Der Prüfer vertritt die Ansicht, dass eine Investitionszuweisung unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten nur dann vorliegt, wenn eine schriftliche (!) Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers in Form eines Vertrages oder eines Zuwendungsbescheides existiert.

Nach Ansicht der Verwaltung kann diese strikte Rechtsauffassung des RPA den bis 2017 geltenden Rechtsvorschriften nicht entnommen werden. Ein Schriftformerfordernis ist dort nicht verankert. Die vom Innenministerium eingesetzte AG Doppik hält eine schriftliche Fixierung lediglich für zweckmäßig. Bei Zuweisungen der Gemeinde an Vereine und Verbände war es regelmäßig nie erforderlich, formelle Förderbescheide zu erlassen, da die „Vor-Ort-Kontrolle“ über die Verwendung durch den Rat und den Bürgermeister stets gegeben war und ist. Ferner hat die Gemeinde die planmäßige Abschreibung stets am Gegenstand der Förderung bemessen und nicht an formellen schriftlichen Zweckbindungsfristen. Seit Einführung der Doppik (2004) wurde dieses Verfahren seitens des RPA bislang bei keinem Jahresabschluss kritisiert.

4.8 Auftragsvergaben

Bei der sogenannten freihändigen Vergabe sind grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen. Diese ist nicht immer erfolgt bzw. wurde oftmals nicht ausreichend dokumentiert. Dieses wird künftig geändert.

Die Gemeinde hat im Jahr 2012 ein ordentliches Ergebnis von -34.544,87 € und ein außerordentliches Ergebnis von -3.159,86 € erzielt. Diese Fehlbeträge sind aber durch die in Vorjahren aufgebauten Rücklagen gedeckt.

Folgende überplanmäßige Aufwendungen entstanden 2012:

1. Budget 30: Die Mittelüberschreitung in Höhe von 4.872,24 € ist vollumfänglich auf das Bilden von Rückstellungen (Produkt 51110/Aufstellung des B-Planes „Gewerbegebiet Zernien“ = 4.849,82 €; 54100/Sanierung der Straßendecke in der Ortsdurchfahrt Reddien = 33.000) zurückzuführen.
2. Budget 31: Aufgrund nicht eingeplanter Reparaturmaßnahmen an der Einfriedung des Grüngutsammelplatzes entstanden mehr Sachaufwendungen als insgesamt vorgesehen. Die

überplanmäßigen Aufwendungen sind durch weitaus höhere Erträge im betroffenen Produkt „Liegenschaftsverwaltung“ gedeckt (vgl. Rechenschaftsbericht S. 19).

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

-

Anlagen:

- Bilanz zum 31.12.2012
- Jahresrechnung 2012
- Dokumentation zur Jahresrechnung (Anhang, Anlagen, Rechenschaftsbericht)
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012